



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Evingsen "Lilien Hagen"

Hier: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans - Bereich Evingsen "Lilien Hagen" beschlossen (vgl. BV 98/17).

Die Grenzen des zukünftigen räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet. Beabsichtigt ist der Bau einer Anlage mit einer installierten Leistung von ca. 3 MWp auf einer etwa 2,46 ha großen Fläche. Das Areal umfasst Teile des Flurstücks Nr. 143, Gemarkung Evingsen, Flur 1 mit der Flurbezeichnung „Lilien Hagen“, das südlich des Hofes Löttringsen gelegen und ringsum von Wald umgeben ist. Nachfolgend ist das Plangebiet zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage erfordert die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert und die Fläche künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich bislang als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dar.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16. Oktober 2025 bis 30. Oktober 2025. Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit sind

hierbei nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 11 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planungsunterlagen geführt hat.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nunmehr veröffentlicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt zeitgleich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Lilien Hagen“ der Stadt Altena einschließlich Begründung, Artenschutzvorprüfung (Stufe I), Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von

Mittwoch, den 05. August 2026 bis einschließlich Sonntag, den 13. September 2026

im Internet auf der Internetseite der Stadt Altena unter folgendem Link veröffentlicht:

www.altena-notbetrieb.de/bekanntmachungen/

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Altena im Technischen Rathaus, 58762 Altena, Lüdenscheider Straße 25/27, Zi. 0.10 während der Dienststunden eingesehen werden.

**Montag – Donnerstag
Freitag**

**08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Lilien Hagen“ der Stadt Altena Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauen@altena.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Folgende Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar:

1. Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält insbesondere Informationen zu folgenden Umweltbelangen:

- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:** Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion, Lärm, Erschütterungen, Lichtimmissionen, Immissionsschutzwald sowie Naherholungsfunktion;
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:** Bestandserfassung der Biotop- und Vegetationsstrukturen, planungsrelevante Tierarten, Ergebnisse der Artenschutzprüfung, Auswirkungen auf Lebensräume und Biotopverbund, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen;
- **Schutzgut Fläche:** Flächeninanspruchnahme sowie Auswirkungen auf die Flächennutzung und den Versiegelungsgrad;

- **Schutzgut Boden:** Bodenfunktionen und Schutzwürdigkeit der Böden, Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, Bodenschutzmaßnahmen sowie Altlasten;
- **Schutzgut Wasser:** Grundwasser, Oberflächengewässer, Niederschlagswasser;
- **Schutzgut Klima und Luft:** Lokalklimatische Funktionen, Kaltluftentstehung, Klimaschutz, Klimaanpassung und Luftqualität;
- **Schutzgut Landschaft:** Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholungsfunktion sowie Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet;
- **Natura-2000-Gebiete:** Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete;
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:** Kulturlandschaft, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter;
- **Wechselwirkungen:** Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern;
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Alternativenprüfung sowie Monitoring.

Die zuvor aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen stammen aus den folgenden Quellen:

- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (05/2026): Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Lilien Hagen“ der Stadt Altena
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (05/2026): Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Lilien Hagen“ der Stadt Altena

2. Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es liegen Stellungnahmen mit Informationen insbesondere zu folgenden Umweltbelangen vor:

- Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Landschaftsschutz, Biotopverbund, Eingriffsregelung, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen;
- Artenschutz, insbesondere planungsrelevante Tierarten, europäisch geschützte Arten, artenschutzrechtliche Anforderungen und Vermeidungsmaßnahmen;
- Wald und Forst, insbesondere Waldumwandlung, Waldfunktionen und forstrechtlicher Ausgleich;
- Boden und Fläche, insbesondere Bodenschutz, sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie Flächeninanspruchnahme;
- Immissionsschutz, insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange.

Als weiteres umweltbezogenes Fachgutachten liegt eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) mit Aussagen zu den planungsrelevanten Tierarten sowie zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Altena deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Altena (Westf.), den 13.07.2026

Gez. Guido Thal
Bürgermeister